



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung

B

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Reg.-Nr. 4.1.1.5

Datum.....

Naturschutzgebiet Grimsel
GESUCH UM AUSNAHMEBEWILLIGUNG ZUM MINERALIENSAMMELN
(Verwendung von übergrossem Werkzeug)

Personalien des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin:

Name: Vorname:

Strasse / Nr.: PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Telefon-Nr.: E-Mail:

Der/die Unterzeichnende wünscht eine Ausnahmegewilligung für folgenden Standort (Angabe der CH Landeskoordinaten LV95 (10 m genau), z.B. 2'667'080 / 1'157'220):

Ortsbezeichnung CH Landeskoordinaten LV95
..... /

Er/sie möchte zusätzlich zum übergrossen Werkzeug folgende Maschinen / Geräte benutzen:

- Bohrmaschine / Antriebsart:
- Andere Geräte:

Er/sie will folgenden Sprengstoff verwenden und besitzt folgenden Sprengausweis:

- Art des Sprengstoffes:
- Sprengausweis: (bitte Fotokopie beilegen)

-
- Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin hat die Weisung vom 15.03.2016 über den „Umgang mit herrenlosen Naturkörpern von wissenschaftlichem Wert“, sowie den Jahresrapport „Mineralienfunde NSG Grimsel“ (siehe Homepage WEU, Gesuche und Dokumente, Mineralien) gelesen und erklärt sich damit einverstanden nach jeder Strahlersaison folgende Fristen einzuhalten:
 - Einreichen der Jahresrapporte „Mineralienfunde NSG Grimsel“ bis am 31. März.
 - Abgabe von wissenschaftlich interessantem Material im Naturhistorischen Museum Bern bis am 30. Juni
 - Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin hat von den Rahmenbedingungen auf der folgenden Seite dieses Gesuches (insbesondere von den Regierungsratbeschlüssen, siehe Homepage WEU) Kenntnis genommen und erklärt, diese strikte zu befolgen.
 - Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin hat vom System der freiwilligen Selbstkontrolle (siehe Homepage WEU), Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift:

Rahmenbedingungen für das Strahlen im Naturschutzgebiet Grimsel

Gesetzesgrundlagen:

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 7 und Art. 15 Abs. 3c)
Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 1. August 1958 (Ziffer 8)
Regierungsratsbeschluss Nr. 4153 vom 30. Oktober 1974 (Ergänzung)
Regierungsratsbeschluss Nr. 2531 vom 31. Mai 1989 (Ergänzung)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) SR 210

	ohne Bewilligung erlaubt	mit Bewilligung A möglich	mit Bewilligung B möglich
Anzahl Standorte	ganzes Gebiet	3	1
Strahlstöcke	bis 60 cm	länger als 60 cm	länger als 60 cm
Handmeissel	bis 40 cm	länger als 40 cm	länger als 40 cm
Hammer	bis 1 kg	schwerer als 1 kg	schwerer als 1 kg
Bohrmaschine	nein	nein	ja
Sprengstoffeinsatz	nein	nein	ja
Bonschotten (Keile)	nein	nein	ja
Andere Geräte	nein	nein	ja
Gebühr für Gesuchsteller*	0.--	400.--	400.--
Gebühr pro Mitstrahler*	0.--	200.--	200.--

* Gesamtrechnung geht an Gesuchsteller

Allgemeine Bedingungen:

1. Die Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet.
2. Der Bewilligungsinhaber darf über seine Mineralienfunde erst verfügen, wenn die Sicherstellung von wissenschaftlich interessantem Material in Zusammenarbeit mit dem Naturhistorischen Museum Bern abgeschlossen ist. Dafür müssen 5% des Fundes dem Kanton Bern für wissenschaftliche Studien oder Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Fund von besonders hohem wissenschaftlichen Interesse obliegt der endgültige Entscheid über dessen Behandlung der zuständigen Fachstelle des Kantons (Abteilung Naturförderung) mittels anfechtbarer Verfügung.
3. Das organisierte Mineraliensammeln, Strahler-Kurse und dergleichen sind untersagt.
4. Alle Personen, die mit Werkzeugen oder technischen Hilfsmitteln (Geräte zum Bohren, Pressen usw., Sprengstoffe aller Art) in einer gemeinsamen Kluft arbeiten, gelten als bewilligungspflichtige Strahler. Alle übrigen Personen gelten als Helfer und benötigen keine Bewilligung.
5. Beim Strahlen ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Schäden sind zu vermeiden. Die Fundstellen sind jeweils aufzuräumen und es dürfen keinerlei Abfälle zurückgelassen werden. Nach Aufgabe der Fundstellen sind sämtliche Fremdgegenstände wie Werkzeug und Namensschilder aus dem Naturschutzgebiet zu räumen.
6. Die Richtlinien (Ehrenkodex) der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, SVSMF, sind einzuhalten.
7. Jeder Strahler ist verpflichtet, folgenden Stellen auf Verlangen hin Auskunft über die Funde zu geben: Abteilung Naturförderung, Kraftwerke Oberhasli AG, Naturhistorisches Museum Bern, Geologisches Institut der Universität Bern.

Die allfällige Bewilligung muss durch die Grundeigentümerin (KWO), das Naturhistorische Museum Bern, den Wildhüter sowie das zuständige Regierungsstatthalteramt gutgeheissen werden und beinhaltet weitere konkrete Auflagen.

Zusatzinformationen für Stahler-Gemeinschaften

Personalien des 1. Mitstrahlers:

Name: Vorname:
Strasse / Nr.: PLZ / Ort:
Geburtsdatum:
Telefon-Nr.: E-Mail:

Personalien des 2. Mitstrahlers:

Name: Vorname:
Strasse / Nr.: PLZ / Ort:
Geburtsdatum:
Telefon-Nr.: E-Mail:

Personalien des 3. Mitstrahlers:

Name: Vorname:
Strasse / Nr.: PLZ / Ort:
Geburtsdatum:
Telefon-Nr.: E-Mail:
